

Rahmenvereinbarung 2019 - 2023

zwischen

der Evangelischen Stiftung Alsterdorf (im Folgenden: ESA),

**handelnd für die alsterdorf assistenz ost gGmbH, alsterdorf assistenz west gGmbH und
alsterarbeit gGmbH**

und

der Freien und Hansestadt Hamburg,

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: BASFI)

Grundlagen und Perspektiven

Wesentlicher Sinn und Zweck der Vereinbarung zum Trägerbudget zwischen ESA und BASFI 2014 bis 2018 war es, Innovation zu ermöglichen. Dem lag die Annahme zugrunde, dass Weiterentwicklungen des Gesamtleistungssystems und neue zukunftsorientierte Handlungskonzepte erforderlich sind, um die Teilhabe und Beteiligung von Menschen mit Behinderung im Sinne der Behindertenrechtskonvention der VN zu verbessern, das heißt, um passgenauer, flexibler und wirksamer im Sinne inklusiver, sozialräumlicher Lösungen agieren zu können.

Diese Kernanliegen wurden für den gesamten Assistenz- und Werkstattbereich der ESA realisiert. Durch flexiblen Mitteleinsatz und stabile Rahmenbedingungen wurden Planungssicherheit und Freiräume geschaffen und zugleich klare Vorgaben gesetzt, in welcher Perspektive diese zu nutzen sind. Ökonomische Fehlanreize, wonach ein steigender Hilfebedarf und hohe Fallzahlen höhere Erträge und sinkende Hilfebedarfe geringere Erträge generieren, wurden aus dem System genommen und Investitionen in individuelle Befähigungen und übergreifende Strukturen der Selbstorganisation ermöglicht.

Diese neue Budgetstruktur war für alle Parteien ein Wagnis, und es bedurfte gegenseitigen Vertrauens, diesen neuen Weg zu beschreiten. Gemeinsame Einschätzung heute ist: Die Grundideen der Vereinbarung sind aufgegangen und es konnten entscheidende Weichen zur Weiterentwicklung des Leistungssystems gestellt werden.

Die gesetzlichen Ansprüche der Leistungsberechtigten wurden dabei in keiner Weise eingeschränkt. Die Aufmerksamkeit für die Belange der Menschen mit einem hohen Hilfebedarf hat sich durch eine eigens eingesetzte trägerübergreifende Arbeitsgruppe, in der die LAG die Interessen der Menschen mit Behinderung vertritt, erhöht. Insgesamt hat sich eine neue Kultur der behörden- und trägerübergreifenden Zusammenarbeit herausgebildet, die von Inhalten, Offenheit, Vertrauen und Verlässlichkeit geprägt ist.

Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragspartnerinnen die Trägerbudgetvereinbarung für weitere fünf Jahre fortführen. In der nächsten Phase soll es darum gehen, die o.g. Grundideen und Praktiken weiter zu vertiefen, angefangene Projekte weiter fortzuführen und neue Projekte umzusetzen. Eine besondere Herausforderung wird dabei sein, die Anforderungen durch die neuen gesetzlichen Veränderungen des BTHG und der PSG II und III zu berücksichtigen. Die Vertragspartnerinnen werden sich an entsprechenden Modellprojekten beteiligen, um im Interesse der Nutzerinnen in den nächsten Jahren an guten und tragfähigen Lösungen zu arbeiten. Die Beteiligung, die Ziele und die individuellen Ressourcen der Leistungsberechtigten rücken nun noch genauer in den Mittelpunkt der Leistungssteuerung.

Die Verschränkung von Personenzentrierung und Sozialraumorientierung ist dabei ein weiterentwickelnder Ansatz, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Neue Unterstützungsformen und -funktionen werden sowohl für weitere Personen als auch für Kooperationen und Vernetzungen in den Stadtteilen erschlossen und verstetigt.

Auch mit dem Bereich der Jugendhilfe sind weitere Verzahnungen geplant. Generell soll es darum gehen, die spezifischen Bedarfe bestimmter Lebensphasen in der Leistungsgestaltung noch differenzierter aufzunehmen.

Neben der Leistungsentwicklung wird auch in den kommenden Jahren die Sicherung der Wirtschaftlichkeit eine permanente und anspruchsvolle Aufgabe bleiben.

Art. 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Gemeinsame Perspektiven

- (1) Die ESA und die BASFI verstehen sich als Partnerinnen bei der Entwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Formen und Strukturen sozialer Dienste für Menschen mit Behinderungen in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Sie arbeiten seit langem auf der Basis mehrjähriger Vereinbarungen zusammen, diese Vereinbarung ist eine Folgevereinbarung zu bestehenden Trägerbudgetvereinbarungen.
- (3) Ihre gemeinsamen Ziele sind die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfefachleistungen für Menschen mit Behinderungen und damit die Verbesserung der Teilhabe durch zukunftsorientierte Handlungskonzepte, die den personenzentrierten und den sozialraumorientierten Ansatz zusammenführen, und die Weiterentwicklung der Durchführung der mit den Teilhabeleistungen zusammenhängenden existenzsichernden Leistungen.

§ 2 Dauer des Zusammenwirkens

- (1) Die Parteien schaffen in einer fünfjährigen Vereinbarung, die den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 umfasst, eine gemeinsame Klammer für Inhalte der Sozialen Arbeit für Menschen mit Behinderungen, deren Strukturen und deren Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Parteien werden rechtzeitig über eine Fortsetzung dieser Vereinbarung verhandeln.

§ 3 Trägerbudget

- (1) Wesentliche Grundlage dieser Vereinbarung sind die folgenden Leistungspakete (Art. 1 § 5 sowie Art. 2 - 4) und ein Trägerbudget (Anlage 1).
- (2) Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag (Anlage 1), der für den bestimmten Zeitraum für die o.g. Leistungspakete zur Verfügung steht.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zahlungen auf das Trägerbudget nach diesem Abschnitt sämtliche Leistungsentgelte aus den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII / §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG ersetzen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Sozial- und Eingliederungshilfe nach dem SGB IX / XII zu tragen sind¹, nicht jedoch die Hilfe zur Pflege.
- (4) Leistungsverpflichtungen anderer Sozialhilfeträger werden durch diese Folgevereinbarung nicht beeinflusst.

§ 4 Abrechnung des Trägerbudgets

- (1) Mit dem Trägerbudget sind sämtliche von der ESA zu erbringenden, in Art. 2, 3 und 4 der Vereinbarung genannten Leistungen inkl. möglicher Fallzahl- und Kostenentwicklungen abgegolten.
- (2) Das jährliche Trägerbudget wird in zwölf monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an die ESA gezahlt.
- (3) Das Trägerbudget bezieht sich nur auf die Partner dieser Vereinbarung. Es hat keine Auswirkungen auf die Ansprüche der Leistungsberechtigten.

¹ Dies sind die Vergütungsvereinbarungen WG klassische EGH Nr. 45, PBW Nr. 236, WA Nr. 432, AAH Nr. 529, HFbK Nr. 462, ASP Nr. 739, TaFö Nr. 272, WfbM Nr. 658.

§ 5 Leistungen, die im Rahmen des Trägerbudgets erbracht werden

- (1) Dem Trägerbudget gemäß Anlage 1 liegen vielfältige Annahmen zugrunde, die in der Perspektive wesentliche Verbesserungen für die Menschen mit Assistenzbedarf und in der Struktur des Leistungssystems abbilden. Die ESA setzt die in Art. 2 - 4 dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen aktiv um. Das Trägerbudget beinhaltet ausdrücklich auch die Finanzierung von Investitionen im Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen zur Umsetzung von bezeichneten innovativen Inklusionsprojekten.
- (2) Die ESA verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungsberechtigte, denen gegenüber die Trägerin der Eingliederungshilfe Hamburg eine Leistungsbewilligung und eine Kostenübernahme für die ESA ausgesprochen hat, bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen unter Beachtung der Vorgaben der individuellen Gesamtpläne und Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten individuell zu erbringen.

§ 6 Evaluation

- (1) Teil des Vorgehens ist die gemeinsame Begleitung und Auswertung des gesamten durch die ESA erbrachten Leistungsgeschehens.
- (2) Dafür wird das Leistungsgeschehen so dokumentiert, dass der intendierte qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und dass jederzeit Transparenz über die für das Trägerbudget erbrachte Gesamtleistung besteht.

§ 7 Tarifgebundene Arbeit

Die ESA zahlt Arbeitsentgelte entsprechend des für sie geltenden Tarifrechts, die Freie und Hansestadt Hamburg akzeptiert dies im Sinne der Rechtsprechung und gem. § 124 Abs. 1 SGB IX als nicht unwirtschaftlich.

Art. 2 Differenzierte Assistenzleistungen

§ 1 Ziele

- (1) Die Leistungserbringung soll so weit wie möglich unabhängig von der Wohnform personenzentriert erfolgen.
- (2) Ziel ist eine differenzierende und einheitliche Struktur für die Leistungsangebote der Grundsicherung, insb. des Wohnens sowie der Fachleistungen, in der die Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch sozialräumlich orientierte Leistungen auf Grundlage individueller Vereinbarungen erbracht werden.

§ 2 Fachleistungen

- (1) Es wird eine einheitliche Fachleistungsstruktur entwickelt, um alle Fachleistungen bedarfsgerecht und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand zu erbringen.
- (2) Die Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der in Bundesauftragsverwaltung fallenden BTHG-Regelungen – Abgrenzung der Leistungen der EGH und der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII – werden unter Beachtung der Erkenntnisse auch aus deren modellhafter Erprobung, an der sich die ESA aktiv beteiligen wird, unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungsschlank umgesetzt. Die ESA wird die Leistungsberechtigten bei der Beantragung der neu aufgeteilten Leistungen beraten und unterstützen.

- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung der Umsetzung der BTHG-Regelungen zum Verhältnis der EGH und Leistungen der Pflege bei Leistungstatbeständen, die von beiden Leistungssystemen erfasst sind (§§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX i.d.F.d. BTHG), unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungsschlank umgesetzt werden. Die ESA beteiligt sich aktiv an dem darauf bezogenen Modellprojekt des Leistungsträgers.
- (4) Die ESA wird die Kompetenzen zur Selbstverwaltung von Haus- und Wohngemeinschaften stärken. Für den Fall, dass trotz der Bemühungen ab 1.1.2020 für diese Gemeinschaften der § 43a SGB XI zur Anwendung kommen sollte, werden entsprechende Regelungen zur Übernahme der Pflegeleistungen in diese Rahmenvereinbarung und in das Trägerbudget getroffen.

§ 3 Ambulante Assistenz Hamburg (AAH)

Ambulant betreute Wohnangebote werden regelmäßig als "Ambulante Assistenz Hamburg" (AAH) erbracht.

§ 4 Leistungen im Geltungsbereich des WBG

- (1) Bei diesen Leistungen wird eine Trennung von Existenzsicherungsleistungen und Maßnahmekosten vorgenommen. Die ESA geht von einer hohen Mitwirkungsbereitschaft ihrer Leistungsberechtigten in diesen besonderen Wohnformen aus.
- (2) Die Parteien können derzeit das Ergebnis dieser Maßnahme gegenüber den Leistungsberechtigten und die Auswirkungen auf das Trägerbudget noch nicht abschließend bestimmen. Insofern sind sie sich darüber einig, dass die Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung der Umsetzung der BTHG-Regelung - Abgrenzung der Leistungen der EGH von den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII - in 2018/2019 durch die BASFI abzuwarten sind. Die ESA beteiligt sich aktiv an diesem Modellprojekt. Die Ergebnisse werden mit Beginn des Jahres 2020 einvernehmlich, unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien, sowie der Leistungsberechtigten, umgesetzt und ein dementsprechendes Verfahren geschaffen und angewendet.

§ 5 Abgrenzung zu Leistungen anderer Leistungsträger

- (1) Pflegeleistungen gemäß SGB XI und Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII sowie alle Leistungen nach dem SGB V sind nicht enthalten.
- (2) Sollten die in dieser Vereinbarung als ambulant bezeichneten Leistungsangebote von den Pflegekassen aufgrund des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI als Angebote nach § 43a SGB XI qualifiziert werden, so dass die Leistungsberechtigten keinen Sachleistungsanspruch nach § 36 SGB XI mehr geltend machen können, sind die bisher über die Pflegesachleistungen nach SGB XI refinanzierten Leistungen von diesem Budget nicht umfasst und zusätzlich zum Budget zu verhandeln.
- (3) Gleiches gilt, wenn Leistungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung als Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII qualifiziert werden, zukünftig aufgrund der Vorschrift des § 103 SGB IX als Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden.

Art. 3 Teilhabe am Arbeitsleben und soziale Teilhabe in arbeitsweltlichen Kontexten

§ 1 Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Im Arbeitsbereich der WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) werden die Leistungsstrukturen und Beschäftigungsangebote unter Berücksichtigung der werkstattrechtlichen Entwicklungen sowie der Entwicklungen des Rechts der Eingliederungshilfe personen- und sozialraumorientiert umgesetzt und weiterentwickelt. Ziel ist es dabei, für Menschen mit Teilhabebedarfen für ihr gesamtes Arbeitsleben eine berufliche Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt oder in dessen Nähe zu etablieren.
- (2) Die Vielfalt der regionalen Standorte und inklusionsorientierten Arbeitsmöglichkeiten, die Diversifizierung von Assistenzstrukturen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Unternehmen, ausgelagerte Arbeits- und Qualifizierungsplätze sowie das Budget für Arbeit mit individuellen Assistenzstrukturen sollen diese Weiterentwicklung sicherstellen.

§ 2 Soziale Teilhabe in arbeitsweltlichen Kontexten gem. § 81 und § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX i. d. F. d. BTHG

- (1) Die „Tagesförderung“ in den Gesellschaften der ESA hat das Ziel, ihre Leistungsstrukturen in personen- und sozialraumorientierte Leistungen für Menschen mit hohem Assistenzbedarf weiterzuentwickeln und durch tagesstrukturierende Bildungs- und Beschäftigungsangebote die soziale Teilhabe in arbeitsweltlichen Kontexten zu ermöglichen; der Erwerb und der Erhalt von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten und die Einbeziehung in wertschöpfungsorientierte Beschäftigung, die im Rahmen sozialer Teilhabe auf das Arbeitsleben vorbereitet, stehen dabei im Vordergrund.
- (2) Die Vielfalt der regionalen Standorte und inklusionsorientierten Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten in unterschiedlichen betrieblich orientierten Strukturen und diversifizierten, modularisierten Settings sollen diese Entwicklung sicherstellen.
- (3) Das Thema der Beförderung wird gemeinsam mit der BASFI unter Einbezug der BSB unter der Beachtung der Zielsetzung, wohnortnahe und wirtschaftliche Lösungen unter der Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten zu suchen, betrachtet werden.

Art. 4 Q8 und Qplus – Neue Unterstützungsformen und -funktionen Im Quartier

§ 1 Ziel

Ziel der sozialräumlichen Ansätze Q8 und Qplus ist es, ein inklusives Zusammenleben im Quartier zu befördern und damit zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hamburger Landesaktionsplans beizutragen. „Q8 - Quartiere bewegen“ unterstützt die Entwicklung inklusiver Quartiersstrukturen, „Qplus - Menschen bewegen“ individuelle Unterstützungsformen einzelner Leistungsberechtigter im Selbsthilfe-Bürger-Profi-Technik-Mix. Durch die Zahlungen gem. Art. 1 § 3 werden die Aktivitäten im Rahmen von Q8 und Qplus mitfinanziert, eine vollständige Finanzierung dieser Aktivitäten erfolgt im Rahmen dieser Vereinbarung nicht.

§ 2 Q8 - Quartiere bewegen

- (1) Mit Q8 haben die Vertragspartnerinnen ein (regelhaftes) Element auf den Weg gebracht, das zur Entwicklung tragfähiger Grundlagen für neue Unterstützungsformen beiträgt.
- (2) In ausgesuchten Quartieren werden mithilfe von Q8-Intermediärinnen - in enger Kooperation mit den Bezirksämtern - die lokalen Infrastrukturen und das Zusammenleben der Bewohnerinnen so gestaltet,

dass Menschen in ihrem Quartier gut leben können und bei Bedarf die Unterstützung erhalten, die sie benötigen.

§ 3 Qplus - Menschen bewegen

- (1) Mit Qplus setzen die Vertragspartnerinnen eine SGB-übergreifende alltagsbezogene Unterstützungsform um, bei der mit den Leistungsberechtigten, den Leistungsträgerinnen und den relevanten Akteurinnen im Quartier Elemente der Teilhabeberatung und der Sozialraumorientierung kombiniert werden.
- (2) Die Qplus-Systematik verbindet Selbsthilfepotenziale, professionelle und nicht-professionelle Ressourcen des sozialen Umfeldes und des Quartiers sowie Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege. Bei der individuellen Alltagsplanung werden die Menschen von Quartierlotsinnen unterstützt.
- (3) Ein wesentliches Element der Qplus-Systematik ist es, Menschen dabei zu unterstützen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in die Zivilgesellschaft einbringen zu können.
- (4) Im Vereinbarungszeitraum wird damit begonnen, die Qplus-Systematik in einem sukzessiven und abgestimmten Prozess in die bestehenden Strukturen des Hilfesystems zu überführen.
- (5) Technische Lösungen zur Vermittlung von passgenauen Unterstützungsformen wie z.B. AVA werden mitentwickelt und erprobt.

§ 4 Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

- (1) Qplus wird von den Vertragspartnerinnen gemeinsam und übergreifend begleitet.
- (2) Die wissenschaftlichen Begleitungen, Wirksamkeitsprüfungen und Evaluationen von Q8 und Qplus übernimmt das von der ESA beauftragte Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB) der Universität Duisburg-Essen.
- (3) Sie beziehen sich wesentlich auf Strukturveränderungen, Prozessentwicklungen und die Wirksamkeit der Projekte aus Nutzerinnensicht.

Art. 5 Verfahren

§ 1 Steuerungsgruppe

- (1) Die Parteien führen die im bisherigen Vereinbarungszeitraum bewährte Steuerungsgruppe fort.
- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Vertragsdurchführung, die frühzeitige Identifizierung bestehender Risiken und die Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen bei Abweichungen.
- (3) Beide Parteien benennen für die Steuerungsgruppe jeweils drei Mitglieder; die Parteien sind jederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.
- (4) Die Parteien regeln die Geschäftsführung.
- (5) Die Steuerungsgruppe soll einmal pro Quartal zusammentreffen.

§ 2 Wirkungsorientierung

Ausgewählte Gesichtspunkte zur Abbildung der Wirksamkeit werden von den Leistungsberechtigten einerseits und dem Leistungserbringer andererseits auf der Grundlage der Ziele im Gesamtplan vereinbart und von dem Leistungserbringer für Dienste oder Einrichtungen in geeigneter Weise zusammengeführt dargestellt. Dieses Vorgehen wird der Leistungserbringer in einem Projekt umsetzen und evaluieren.

§ 3 Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Leistungen werden zielorientiert erbracht; die Leistungserbringung und deren Ergebnisse sollen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.
- (2) Die Leistungsberechtigten werden in die Leistungserbringung einbezogen. In Ergänzung zu Formen trägerunabhängiger Teilhabeberatung wird die ESA Formen der trägergebundenen peer-Beratung erproben.
- (3) Die ESA setzt die Befragungen ihrer Klientinnen mit dem Instrument Nueva fort.
- (4) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB IX / XII berichtet.

§ 4 Sozialrechtliche Auswirkungen

- (1) Die Parteien werden fristgerecht alle erforderlichen Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII / §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG abschließen.
- (2) Diese Vereinbarungen werden während der Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung angepasst oder neu abgeschlossen, soweit dies für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zahlungen auf das Trägerbudget nach Art. 1 § 3 sämtliche Leistungsentgelte aus diesen Vereinbarungen ersetzen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Sozial- und Eingliederungshilfe nach den SGB IX / XII zu tragen sind. Entgelte aus Leistungsverpflichtungen nach § 61 ff. SGB XII oder nach anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht einbezogen.
- (4) Die Höhe der Zahlungen der BASFI nach Art. 1 § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (5) Verpflichtungen anderer Sozialleistungsträger richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII/ §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG. Diese Vereinbarung beeinflusst daher nicht die Leistungsverpflichtungen anderer Sozialleistungsträger.

§ 5 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII und §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG sind im Sinne dieser Trägerbudgetvereinbarung auszulegen. Die Trägerin der Eingliederungshilfe wirkt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen leistungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verwaltungshandelns der Sinn und Zweck dieser Zielvereinbarung prioritär zu berücksichtigen ist.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (3) Absatz (1) gilt entsprechend für die bei Vertragsabschluss bereits bekannten, hinsichtlich der Umsetzung und ihren Auswirkungen von den Parteien bei Vertragsschluss aber noch nicht abschließend bewertbaren Änderungen durch die am 1.1.2020 in Kraft tretenden Vorschriften des BTHG. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass Leistungen, die von den Budgets umfasst waren, nicht mehr über das Budget abgerechnet werden können oder dass Leistungen, die neben dem Budget abgerechnet werden konnten, in das Budget einzubeziehen sind, sind die Budgets anzupassen.
- (4) Eine Kündigung ist darüber hinaus möglich, wenn eine Partei die vereinbarten Leistungen und Pflichten hartnäckig und dauerhaft nicht erfüllt.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie ist zu begründen. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- (6) Vor einer Kündigung ist ein Schiedsverfahren (Anlage 2) durchzuführen.

§ 6 Salvatorische Klausel

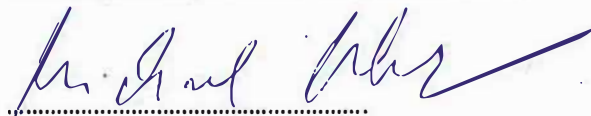
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

28.06.2018



Frau Angelika Grubert
Beauftragte für den Haushalt
i.V. Frau Britt Wagner
Abteilungsleitung Haushalt u. Betriebswirtschaft



Herr Michael Klahn
Leiter des Amtes für Soziales

Evangelische Stiftung Alsterdorf

28.06.2018



Frau Hanne Stiefvater
Vorstand



Frau Karin Otten
Vorstandsreferentin